

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein der Schillerschule Tettngang
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er
den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tettngang.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule
Schillerschule Tettngang.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene
Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die
Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu
dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine
Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod oder der Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens zum 30. September des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Über den Ausschluss entscheidet bei vereinschädlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Mitgliedsbeiträgen innerhalb eines Kalenderjahres der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist ohne Begründung durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzung des Förderverein der Schillerschule Tettngang e.V.

3. Sie wird durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse, Verlag Schwäbische Zeitung und Stadtnachrichten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2- Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - eine und/oder bis zu 3 weitere Vorstandspersonen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitglieder-versammlung zuständig ist.
6. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.**

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.